

P R O T O K O L L

über die V. (Schluß-) Sitzung des Landtages am 22.
Dezember 1903.

Anwesend sind der Herr Reg.-Kommissär fstl. Kabinetts-
rat v. In der Maur und sämtliche Abgeordnete.

I.) Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

II.) Als erster Punkt der Tagesordnung wird folgende
von der Kommission zur Annahme empfohlene Resolution
verlesen und zur Debatte gestellt: „In Anbetracht,
daß nach den bestehenden Gesetzen einerseits die Er-
richtung einer Schankwirtschaft einer besonderen be-
hördlichen Konzession bedarf, andererseits der Verkauf
geistiger Getränke in geschlossenen Gefäßen den Ge-
mischwarenhandlungen freigegeben ist; in Erwägung,
daß durch letztere zu weit gehende Gewerbebefreiheit
den moralischen und auch anderen Interessen einzelner
Familien und des Landes namhafter Schaden erwachsen
kann, beschließt der Landtag, die fstl. Regierung
dringend zu ersuchen, demnächst in Einschränkung der
bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung einen Ge-
setzentwurf zur Vorlage zu bringen, welcher den Ver-
kauf von geistigen Getränken in Gemischt- Warenhandlun-
gen auf das strengste verbietet.“

Abg. Feger gibt zunächst folgende Erklärung ab: Mit
Bezug darauf, daß in der vorletzten Landtagssitzung in
Zweifel gezogen wurde, daß in den Konsumvereinslokalen
kein Schnaps ausgeschenkt werde, bin ich vom derzei-
tigen Verwaltungsrate des Konsumvereines ermächtigt,
zu erklären, daß der Konsumverein nie Schnaps geführt

hat und mit Wissen des Verwaltungsrates nie Schnaps verkauft wurde, daß wohl Cognac gehalten wird, dieser aber vorschriftsgemäß in verschlossenen Flaschen abgegeben wird; daß Schnapshändler Batliner in Mauren mit einer bezüglichen Offerte an den Konsumverein herantrat, jedoch zurückgewiesen wurde. Zur Resolution bemerkt er, daß fast in allen Konsumvereinen Österreichs und der Schweiz alkoholische Getränke abgegeben werden; der Konsumverein in Feldkirch verkaufe solche mit Bewilligung der k.k. Bezirkshauptmannschaft in offenen Gefäßen über die Gasse; das sog. Zehn-Liter-Gesetz, das sich gegen die Abgabe geistiger Getränke in den Konsumvereinen richtete, sei heuer vom Schweizer Volke abgelehnt worden; die Konsumvereinsmitglieder seien meistens finanziell weniger gut situierte Leute und es sei diesen doch nicht zu mißgönnen, wenn sie bei angestrenzter Feld- oder Fabrikarbeit beim Verein ein Glas Wein 50 -100 % billiger bekommen können als beim Wirt; ein katholischer Geistlicher des Kantons Luzern habe sich heuer in der schweizerischen Kirchenzeitung in mehreren Artikeln eingehender mit den Konsumvereinen befaßt und sei zu dem Schlusse gekommen, daß dieselben dem allgemeinen Wohle dienen und im Geiste des Christentums arbeiten.

Abg. Heeb wendet sich gegen die Resolution, indem er därtut, daß in Liechtenstein sich 11 - 12 Wirte befinden, welche neben ihrer Wirtschaft auch eine Gemischtwarenhandlung führen; sollte nun ein dem Wortlaute und dem Geiste der vorgeschlagenen Resolution entsprechendes Gesetz geschaffen werden, so hätten die Wirte zu wählen, zwischen der Auflassung der Wirtschaft oder der Handlung, da sie beide Gewerbe nebeneinander nicht betreiben könnten; es seien ihm keine Tatsachen bekannt, die eine derartig scharfe Maßregel gerechtfertigt erscheinen ließen. Wenn die Wirte, die

zugleich ein Gemischt- Warengeschäft betreiben, von dem Gesetze nicht betroffen würden, würden die anderen Krämer alsbald verlangen, daß das Gesetz auch für die Wirte wirksam gemacht werde und sie würden die Motive der vorliegenden Resolution entnehmen; ja sie könnten noch weiter gehen und sagen, diese Geschäfte seien dem Volkswohle noch nachteiliger, indem in diesen auch Schnaps erhältlich sei, also der Schnapspest Vorschub geleistet werde.

Abg. Gstöhl will, daß der Konsumverein besteuert werde, wird dann aber belehrt, daß der Konsumverein gegenwärtig an Gewerbe- und Verzehrungssteuer 584 K entrichten muß.

Der Herr Reg.- Kommissär führt aus : Die Konsumvereine haben sich bewährt, in Liechtenstein wie anderorts; sie besorgen eine national- ökonomische Funktion, indem sie ein Gleichgewicht im Handel herstellen; der Konsumverein sei von der fstl. Regierung über direkte Veranlassung des Landtages zur Steuerleistung herangezogen worden; der Konsumverein habe den Verkauf von Spirituosen in verschlossenen Gefäßen nach Vorschrift der Gewerbeordnung angemeldet und sei dadurch in den Besitz eines Gewerberechtes gelangt, das ihm nur wieder aufgrund des gegenwärtig bestehenden Gewerbegesetzes entzogen werden könne; jede anderweitige Entziehung sei, da Gesetze der Regel nach nicht zurückwirken, unstatthaft; würde eine derartige Entziehung gegen das Gesetz platzgreifen, so hätte der Konsumverein das Rekursrecht und würde bei Inanspruchnahme desselben ganz zweifellos obsiegen; die Regierung über betreffend den Verschleiß von geistigen Getränken strenge Kontrolle und habe den Anschlag der Verkaufsbedingungen in den Vereinslokalen veranlaßt; er sei im allgemeinen nicht gegen die Tendenz der Resolution, betone aber, daß der Konsumverein nach Maßgabe seiner

erworbenen Rechte durch dieselbe nicht getroffen werden könne.

Abgeordneter Landesvikar Büchel erklärt, kein Gegner des Konsumvereins zu sein, es sei aber eine bessere Kontrolle vonnöten; es sei im Vereinslokal in Triesen Schnaps ausgeschenkt worden und es werde dort auch Wein getrunken; er könnte mit genauen Daten aufwarten, wolle jedoch nicht denunzieren; er sei überzeugt, daß der Verwaltungsrat hievon keine Kenntnis habe. Eine allgemeine Einführung des Verkaufes von Spirituosen in den Krämer~~er~~läden würde doch höchst unmoralisch wirken und wäre vom idealen Standpunkte aus verwerflich; mancher schäme sich in das Wirtshaus zu gehen, während er unter irgend einem Vorwande den Konsumladen besuche, um zu trinken; sei der Verschleiß von Spirituosen im Konsum nicht groß, so wäre es von nicht großer Bedeutung, wenn der Verkauf verboten würde; sei aber der Bedarf der Parteien ein größerer, so könnten sich selbe en gros bedienen lassen; solche Personen, denen der Wirtshausbesuch untersagt ist, könnten doch den Konsumladen besuchen.

Der Herr Präsident spricht sich dahin aus, im Princip kein Gegner des Konsumvereines zu sein, für Städte und Industrieorte^{an-}erkennt er deren Berechtigung; der hiesige Konsumverein sei unter dem Schutze der Fabrikherren groß geworden und er arbeite seines Wissens viel mit fremden Geldern; durch den Getränkeverkauf sei der Rahmen überschritten worden und die anderen Läden hätten bisher aus moralischen Beweggründen den Spirituosenverkauf nicht betrieben. Gestützt auf einen Gewährsmann bezweifle er, daß der Konsumverein ein erworbenes Recht besitze. Der Landkrämerstand besorge auch eine national-ökonomische Funktion, weil er Kredit gebe und geben müsse; durch Verweigerung des Kredites würde die Zahl der Gemeindearmen noch vermehrt

werden; das rollende Bargeld ziehe noch der Konsumverein an sich; der Verkauf geistiger Getränke sei von Nachteil und sollte eine gesetzliche Einschränkung erfahren.

Herr Reg.-Kommissär sagt, daß der ganze Handelsstand ein sehr wichtiger national-ökonomischer Funktionär sei und insbesondere der Konsumverein, weil er prinzipiell gar keinen Zwischengewinn nehme und diesen den Konsumenten zuwende; er beharrt auf seiner Äußerung, der Konsumverein besitze ein erworbenes Recht.

Der Abg. Ing. Schädler ist gegen den Konsumverein in seiner dermaligen Präsentation; er drücke alle Handwerker, Schuster, Schneider, Bäcker, Wirte; er vernichte Existenzen und die Geschäftsführung sei geradezu eine jüdische Schmutzkonkurrenz, ein unlauterer Wettbewerb.

Abgeordneter Kind unterstützt den Vorredner.

Abg. Ospelt will dem Konsumverein die Existenzberechtigung nicht absprechen, behauptet aber, daß bei gleicher Warenqualität und solider Geschäftsführung der Konsumverein nicht billiger verkaufen könne als der andere Krämer.

Abg. Schlegel sagt, daß anzuerkennen sei, daß durch Verweigerung der Konzessionen die Zahl der Wirtschaften abgenommen habe, daß aber die Gefahr zu trinken nicht vermindert ^{worden} sei, da dem Konsumverein der Verkauf von geistigen Getränken gestattet werde, doch nur der Verbrauch im Lokale selbst verboten sei; es sei also die Bestimmung eine leere Formsache.

Abg. Heeb bemerkt, daß der Konsument infolge materieller Verhältnisse oft gezwungen ist, den idealen Standpunkt zu verlassen und dort kauft, wo er gleich gut und billiger kauft; auch der Konsumverein verkaufe gegen-Kredit.

Der Herr Präsident beruft sich auf einen anonymen Gewährsmann, der es für ein Glück hielte, wenn die Konsumvereine aufgelassen würden, indem sie den Arbeitern nicht jenen Vorteil gewähren, den man angibt; er weist auch vom psychologischen Standpunkt auf die Schädlichkeit des Alkoholgenusses hin und glaubt, es müßten sich doch bei Untersuchung der Bücher hinsichtlich Getränkeverschleiß im Konsumverein ordentlich große Ziffern ergeben.

Herr Reg.-Kommissär äußert, daß in der Verwaltung des Konsumvereines doch achtbare Leute sitzen, welche mit bestem Wissen und Gewissen handeln werden, worauf Abg. Ing. Schädler bemerkt, daß er mit seinen Anwürfen nur speziell den derzeitigen Geschäftsführer, nicht aber den Verwaltungsrat treffen wollte.

Die Resolution wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

III.) Die Kommission beantragt, den Landesauschuß zu beauftragen, die Brückengeldfrage im Sinne des bezeichneten Referates weitem Beratungen mit der fstl. Regierung zu unterziehen und dem Landtage hierüber Bericht zu geben.

Die Petitionen der Gemeinden Vaduz, Schaan und Balzers, sowie die Nachträge der Gemeinden Vaduz und Schaan werden verlesen, ebenso eine Zuschrift der fstl. Regierung an den Landtag, wonach die Firma Jenny & Spörry in Triesen und Jenny, Spörry & Cie. in Vaduz zu den Baukosten der Rheinbrücke in Vaduz 1500 K beitragen unter der Bedingung des Ausschlusses der Einführung von Brückengeld.

Der Präsident weist auf die Schwierigkeiten hin, welche sich ergeben werden, wenn mit den interessierten Schweizer Gemeinden über die Brückenfrage verhandelt werden muß; die Zukunft der Brücken wäre nur dann sicher zu stellen, wenn, nachdem die fstl. Regierung auf die

Einführung des Brückengeldes nicht eintreten will, zwischen den interessierten Gemeinden, besser noch zwischen den interessierten Ländern ein entsprechendes Abkommen getroffen würde.

Der Herr Reg.-Kommissär erklärt, sich in dieser Angelegenheit mit der Regierung des Kts. St. Gallen ins Einvernehmen setzen zu wollen, welches Anerbieten begrüßt und angenommen wird.

IV.) Der Regierungsantrag bezüglich des Gemeindesteuergesetzes wird verlesen und nachdem der Herr Reg.-Kommissär für den Antrag in dieser wichtigen Sache gesprochen, wird derselbe einstimmig angenommen.

V.) Nachdem bei dem fast vollendeten Ausbau der Winkelstraße in Vaduz ein Anstößer Schwierigkeiten erhebt, beantragt der Herr Reg.-Kommissär, falls ein gütliches Abkommen nicht erzielt werden kann, Expropriation. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VI.) Abg. Falk bringt folgende Anträge ein :

1. "Es möchte im Lande eine Stelle errichtet werden, wo die Geschäftswagen geeicht werden könnten; da dies alle drei Jahre gesetzlich geschehen muß, so ist dies eine umständliche Sache, die Wagen an das Eichamt Feldkirch zu senden."

2. "Wird die fstl. Regierung gebeten, das das Gewerbe schädigende Hausierwesen mehr einzuschränken."

Zum ersten Antrage bemerkt der Herr Reg.-Kommissär, daß in dieser Sache schon früher eine Aktion eingeleitet wurde und weiter verfolgt werden soll.

Zum zweiten Antrage bemerkt er, die Hausierer würden tunlichst abgewiesen.

VII.) Der Abg. Kaiser spricht den Wunsch aus, es solle der landsch. Kanal von Bendern abwärts etwas verbreitert und vertieft werden. Die fstl. Regierung wolle bei der österr. Regierung erwirken, daß der Abfluß der Esche durch den Spießgraben zum Rhein ge-

stattet werde.

VIII. Der Präsident bringt folgenden Antrag ein :

„Eine Anzahl in Liechtenstein konzessionierter Versicherungsgesellschaften und zwar speziell die österreichischen erheben von den Prämienquittungen etc. etc. ausländische resp. österr. Stempelgebühren. Der Landtag findet in diesem Vorgehen einen Eingriff in die Selbständigkeit unseres Landes und ersucht die fstl. Regierung, die betreffenden Gesellschaften zur Beseitigung dieses Mißstandes zu verhalten, andererseits aber im Sinne unserer gesetzlichen Vorschriften von Quittungen, deren Betrag über 20 K ausmacht, die zutreffende liechtensteinische Stempelgebühr zu verlangen. Unter Einem stellt der Landtag an die fstl. Regierung das Ersuchen, die schon wiederholt angeregten statistischen (Untersuchungen) Erhebungen über die seit Einführung der obligatorischen Versicherung der Häuser gegen Feuerschaden (1866) vorgekommenen Brandschäden und eingezahlten Prämien vornehmen zu lassen und die so geschaffenen Grundlagen dem Landesauschusse zu Studien und Berichterstattung an den kommenden Landtag zu übermitteln.“

Zur Begründung des Antrages wird angeführt, daß wir doch in Österreich nicht stempelpflichtig seien, so wenig als österr. Versicherungsgesellschaften z. B. in Italien österr. Stempel verlangen können. Die Gesamtsumme der betreffenden Stempel betrage jährlich mehrere Hundert Kronen und dieser Betrag käme dann unserer Landeskasse zugute.

Der Herr Reg.-Kommissar ist mit dem Antrag einverstanden und betont, daß keine derartige Gesellschaft bei uns besteuert sei und daß die fstl. Regierung bereits Einleitungen getroffen habe, dieser Frage näher zu treten.

Der Präsident regt an, daß die Aufnahmen betreffend

die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden am zweckmäßigsten durch die Ortsvorsteher gemacht werden könnten.

Zur Sache sprechen noch Heeb und Ospelt.

Der Antrag wird angenommen.

IX.) Die Landtagsrechnung wird geprüft und genehmigt. Abg. Feger erwähnt, daß die Bezüge der Protokollführer mit Hinweis auf die Entlohnungen, welche die Gerichts- und Amtsdienner für ihre dem Landtage zu leistenden Arbeiten erhalten, erhöht werden dürften.

X.) Für die nächste Periode werden als Schöffen gewählt :

1. Abg. M. Ospelt mit 12 Stimmen
2. " J. Kaiser " 12 "
3. Postmeister Bargetze mit 11 Stimmen
4. Abg. H. Brunhart mit 10 Stimmen
5. Agent Wanger mit 8 Stimmen
6. Abg. Hoop mit 8 Stimmen.

XI.) In den Landesauschuß werden gewählt :

1. Abg. Schlegel mit 9 Stimmen
2. " Kind " 10 " ;

als Ersatzmänner :

1. Abg. Kaiser mit 10 Stimmen
2. " Ospelt " 8 " .

XII.) In Auftrage Seiner Durchlaucht erklärt der Herr Reg.- Kommissär die diesjährige Landtagssession für geschlossen; er gedenkt der wichtigen Verhandlungen und nennt den Landtag diejenige Stelle, wo Regierung und Landtag erfahren sollen, was vonnöten ist; er spricht den Abgeordneten und dem Präsidenten seinen Dank aus.

Der Präsident dankt dem Herrn Reg.- Kommissär für die sowohl in den Kommissionsberatungen als in den Landtagsverhandlungen bewiesene Opferwilligkeit, betont

das stetige Wachsen der Aufgaben der fstl. Regierung,
weist auf die wichtigen Anregungen hin, welche die
abgelaufene Session zutage gefördert hat, fordert
die Abgeordneten auf, an dieser Stelle unter dem Schut-
ze der Immunität ihrer Meinung Ausdruck zu geben und
schließt die Sitzung, indem die Anwesenden auf Seine
Durchlaucht ein dreifaches Hoch ausbringen.

V a d u z , 22. Dezember 1903.

A. Feger m.p.

Schriftführer

F. Schlegel m.p.

Schriftführer.

Vom Landtage in der heutigen Sitzung genehmigt.

V a d u z , 22. Dezember 1903.

Dr. Alb. Schädler n.p.

Präsident.